

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Stockhausen-Ilfurth

vom **07. Feb. 2023**

Der Gemeinderat Stockhausen-Ilfurth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 31 der Friedhofssatzung vom 03.10.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|----------|
| A. Reihengrabstätten | |
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 75,00 € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 120,00 € |
| B. Urnenreihengrabstätten | 120,00 € |
| C. Wiesengrabstätten | |
| 1. Wiesengrabstätten für Erdbestattungen | 600,00 € |
| 2. Wiesenurnengrabstätten | 310,00 € |
| D. Gemischte Grabstätten (zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Grabstätte, § 13a der Friedhofssatzung) | 80,00 € |
| E. Bestattung unter Bäumen (Urnengrabstätte) | 700,00 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 250,00 € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 600,00 € |
| B. Urnenreihengrabstätten | 150,00 € |
| C. Wiesengrabstätten | |
| 1. für Erdbestattungen | 600,00 € |
| 2. für Urnenbestattungen | 150,00 € |
| D. Gemischte Grabstätten (zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Grabstätte, § 13a der Friedhofssatzung) | 150,00 € |
| E. Bestattung unter Bäumen (Urnengrabstätte) | 150,00 € |
| zzgl. Liefern und Aufstellen der Namenstafel zur Anbringung auf der Hinweis-Stele | 50,00 € |

III. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--|----------|
| für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche inkl. Reinigung | |
| - bis zu 4 Tagen | 150,00 € |
| - für jeden weiteren Tag | 30,00 € |

IV. Einebenen der Grabstätten

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung der Grabstätte zu entrichten:

- | | | |
|----|---|----------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| | 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 200,00 € |
| | 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 300,00 € |
| B. | Urnenreihengrabstätten | 200,00 € |
| C. | Wiesengrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen | 150,00 € |
| D. | Bestattung unter Bäumen | |
| | Bei der Bestattung unter Bäumen sind alle Kosten in der Gebühr nach Ziffer I. Buchstabe E. für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten. | |

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen werden die hierbei entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren berechnet.

VI. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Stockhausen-Ilfurth hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.10.2021 außer Kraft.

Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 08 / 2023 am 24.02.2023

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 24.02.2023
Im Auftrag

J. Mohr (S)
Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

Ausgefertigt:
Stockhausen-Ilfurth,

Günter Weinbrenner
Ortsbürgermeister

